

# Fit für die DS-GVO?

Das Wichtigste zur Europäischen  
Datenschutz-Grundverordnung



# Kommunikationsregeln

---

- Video und Pausenfunktion (Kaffeetasse)
- Keine Aufzeichnung oder Bildschirmfotos
- Sie erhalten ein Handout!
- Fragen: Ansprechen oder Chat
- Alles bleibt in diesem Raum





# Übersicht

---

- I. **Einstieg**
- II. Grundlagen: Was ist Datenschutz?
- III. Grundlegende Spielregeln der DS-GVO praktisch erklärt
- IV. Verhalten bei Datenpannen





# I. Einstieg

---

Aus welchem Bereich kommen Sie?

Bitte stellen Sie sich kurz vor.

Was kommt Ihnen zuerst bei  
„Datenschutz“ in den Sinn?

Bitte schreiben Sie in den Chat.





# I. Einstieg

---

Fällt diese Abfrage unter die Regelungen  
der DS-GVO?

A Ja

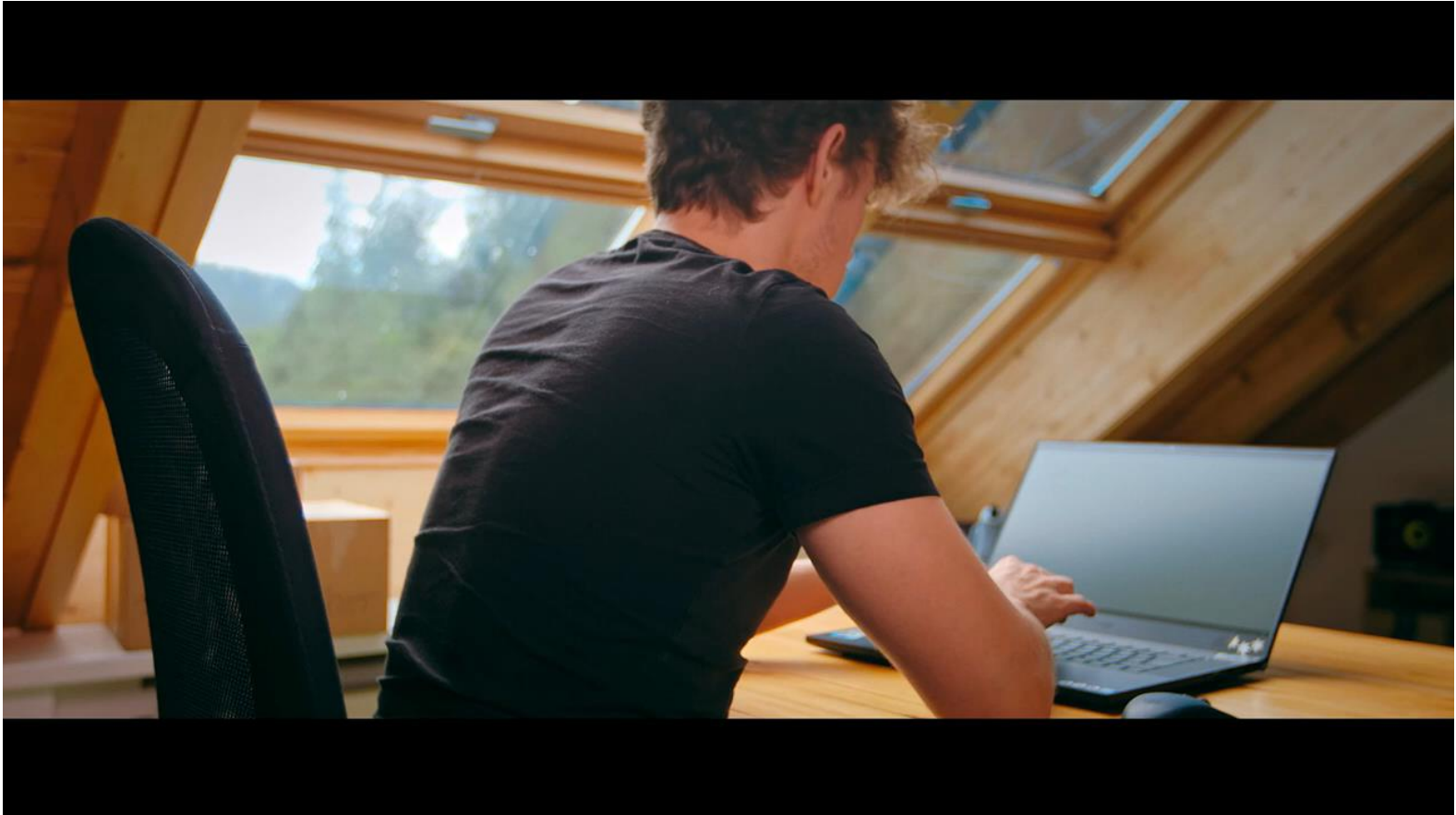
B Nein





# I. Einstieg

---



<https://www.youtube.com/watch?v=ecD26hXqZu4>

---





# I. Einstieg

---

Herr Schramm wird gekündigt. Ist das ok?

A Ja

B Nein





# Übersicht

---

- I. Einstieg
- II. Grundlagen: Was ist Datenschutz?
- III. Grundlegende Spielregeln der DS-GVO praktisch erklärt
- IV. Verhalten bei Datenpannen







# II. Grundlagen

---

1. Was ist Datenschutz?
2. Wann gilt die DS-GVO?
3. Wer ist Verantwortlicher?
4. Was sind personenbezogene Daten?
5. Was ist „Verarbeiten“?





# 1. Was ist Datenschutz?



<https://deinedatendeinerechte.de/themen/datenschutz-grundverordnung/?cat=schauen>





# 1. Was ist Datenschutz?

---

Praxis-  
beispiel

**Datenschutz sichert das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.**

- Recht, Fehler zu machen und unvernünftig zu sein
- Schutz vor Benachteiligung
- Freie persönliche Entfaltung
- Sicherung der menschlichen Würde





## 2. Wann gilt die DS-GVO?

---

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung

„gilt für die **ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung** personenbezogener Daten sowie für die **nichtautomatisierte Verarbeitung** personenbezogener Daten, die in einem **Dateisystem** gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“ (Art. 2 DS-GVO, Hervorh. d. Ref.)

**A** Ja

**B** Nein





# 3. Wer ist Verantwortlicher?

Praxis-  
beispiel

**Grundsatz:** Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die **Zwecke und Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet und diese durchsetzen kann.



Mitarbeitende können nur im sog. Mitarbeiterexzess nach DS-GVO bzw. § 22 DSG MV haftbar gemacht werden.





# 4. Was sind personenbezogene Daten?

---

Praxis-  
beispiel

**Alle Informationen**, die sich auf eine identifizierte oder **identifizierbare** natürliche Person beziehen, z.B.:

- Geburtsdaten
- IP-Adressen
- Kennnummern
- Kontodaten
- auch pseudonymisierte Daten





# 4. Was sind personenbezogene Daten?

---

Höhere Anforderungen gelten für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DS-GVO), z.B.:

- **Migrationshintergrund**
- Genetische Daten
- Religion
- Biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung
- Politische Meinungen, Weltanschauung
- **Gesundheitsdaten**
- Daten zum Sexualleben und zur sexuellen Orientierung





# 5. Was ist „Verarbeiten“?

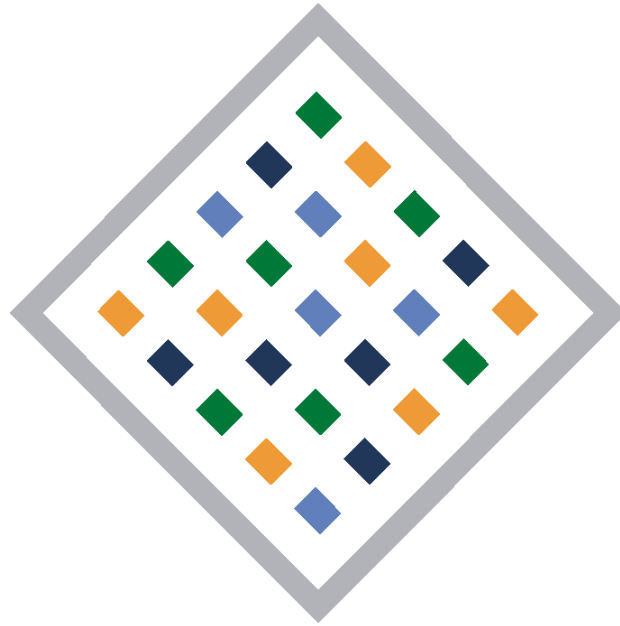
---

Verarbeitung bezeichnet

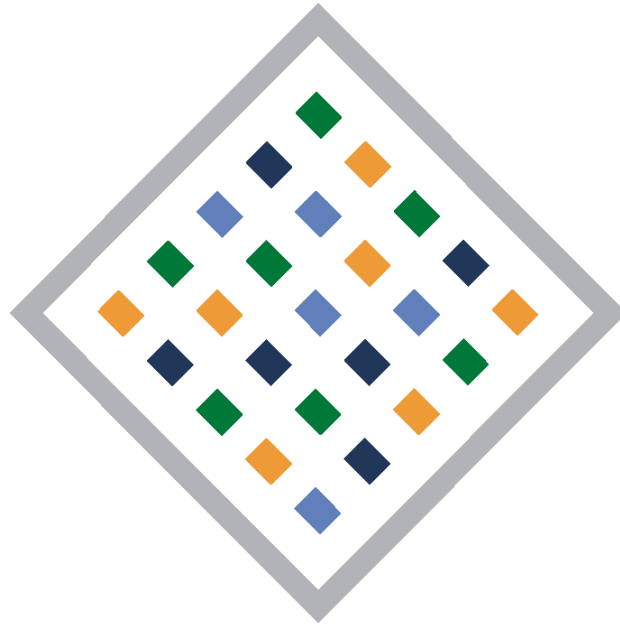
„ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung “  
(Art. 4 Abs. 2 DS-GVO)







**Haben Sie Fragen hierzu?**



**Kurze Pause! 5 Min.**



# Übersicht

---

- I. Einstieg
- II. Grundlagen: Was ist Datenschutz?
- III. Grundlegende Spielregeln der DS-GVO praktisch erklärt
- IV. Verhalten bei Datenpannen





# III. Grundlegende Spielregeln

Die Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5 DS-GVO)

Rechtmäßigkeit,  
Verarbeitung nach  
Treu und Glauben,  
Transparenz

Zweckbindung

Daten-  
minimierung

Richtigkeit

Speicher-  
begrenzung

Integrität und  
Vertraulichkeit

Rechenschafts-  
pflicht





# 1. Rechtmäßigkeit und Transparenz

---

Art. 8 Abs. 2 EU-Grundrechte-Charta:

Datenverarbeitung ist nur dann rechtmäßig, wenn sie auf die Einwilligung der betroffenen Person oder einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage gestützt ist. Dabei muss die Rechtsgrundlage klar und präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbar sein.

 Keine Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage!





# 1a) Die Rechtsgrundlagen

Praxis-  
beispiel

In Art. 6 DS-GVO werden Rechtsgrundlagen genannt:  
Einwilligung, Vertragserfüllung, berechnigte Interessen u.a.

**Für Universitäten gilt i.d.R. Art. 6 Abs.1 lit e DS-GVO**  
(Wahrnehmung einer übertragenen Aufgabe) **i.V.m. § 7 LHG**  
**MV** (Zuweisung der Aufgabe) i.V.m. der [Datenschutzsatzung](#)  
[der Universität Rostock](#)

Ergänzt um Regelungen in Prüfungsordnungen,  
Studiengangordnungen u.ä.





# 1b) Transparenz

Nach **Art. 13, 14 DS-GVO** müssen betroffene Personen bei der Datenerhebung informiert werden:

## Direkt bei der betroffenen Person (Art. 13 DS-GVO)

- Verantwortlicher
- Datenschutzbeauftragter
- Zweck
- Rechtsgrundlage
- Empfänger
- Profiling
- Speicherdauer
- Betroffenenrechte
- Pflicht, Daten zur Verfügung zu stellen
- ggf. Zweckänderung
- Weitergabe an Drittländer





# 1b) Transparenz

Praxis-  
beispiel

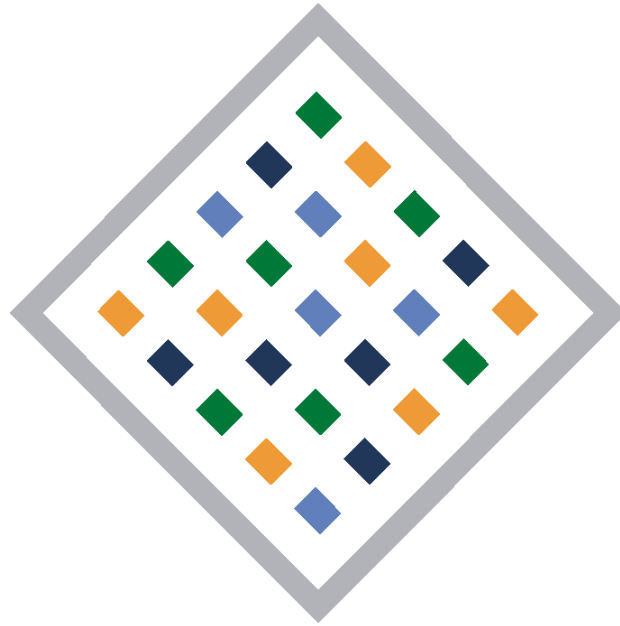
Nach **Art. 13, 14 DS-GVO** müssen betroffene Personen bei der Datenerhebung informiert werden:

## Erhebung beim Dritten (Art. 14 DS-GVO)

- Wie bei Art. 13 DS-GVO
- Zusätzlich: Quellen benennen, woher die Daten stammen







**Haben Sie Fragen hierzu?**



## 2. Zweckbindung

---



Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie bei der betroffenen Person / ursprünglich erhoben worden sind.





## 2. Zweckbindung

---

### Ausnahmen

- Ursprünglicher Zweck ist mit dem neuen Zweck vereinbar
- Betroffene Person willigt ein
- Ein Gesetz erlaubt die Zweckänderung und auch der neue Zweck kann auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden

### Korrespondierende Betroffenenrechte

- Auskunftsanspruch  
Art. 15 DS-GVO
- Widerspruchsrecht  
Art. 21 DS-GVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung  
Art. 18 DS-GVO





## 2. Zweckbindung

Praxis-  
beispiel

### Beispiele für Regelungen zur Zweckänderung

- Forschung im öffentlichen Interesse  
Art. 5 Abs. 1 lit b DS-GVO i.V.m. § 9 DSGVO MV
- Erstattung von Strafanzeigen oder Ordnungswidrigkeiten  
§ 4 DSGVO MV
- Abwehr von Nachteilen für das Gemeinwohl oder unmittelbar drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit  
§ 4 DSGVO MV





# 3. Datenminimierung

Praxis-  
beispiel



Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn der Zweck nicht anders erreicht werden kann. Es dürfen nur die Daten verarbeitet werden, die unbedingt benötigt werden, um den Zweck zu erreichen.

- Formulare und Eingabemasken müssen von vornherein so gestaltet sein, dass nur das Notwendige abgefragt wird.
- IT-Technik muss so ausgewählt werden, dass notwendige Beschränkungen vorgenommen werden können.
- Bei Übermittlungen zu Nachweiszwecken muss stets überprüft werden, ob die angeforderten Daten wirklich erforderlich sind, um den Nachweis zu erbringen.





# 3. Datenminimierung

---

## Korrespondierende Betroffenenrechte

- Auskunftsanspruch  
Art. 15 DS-GVO
- Recht auf Einschränkung  
der Verarbeitung  
Art. 18 DS-GVO
- Widerspruchsrecht  
Art. 21 DS-GVO
- Recht auf Löschung  
Art. 17 DS-GVO





# 4. Richtigkeit der Daten

Praxis-  
beispiel

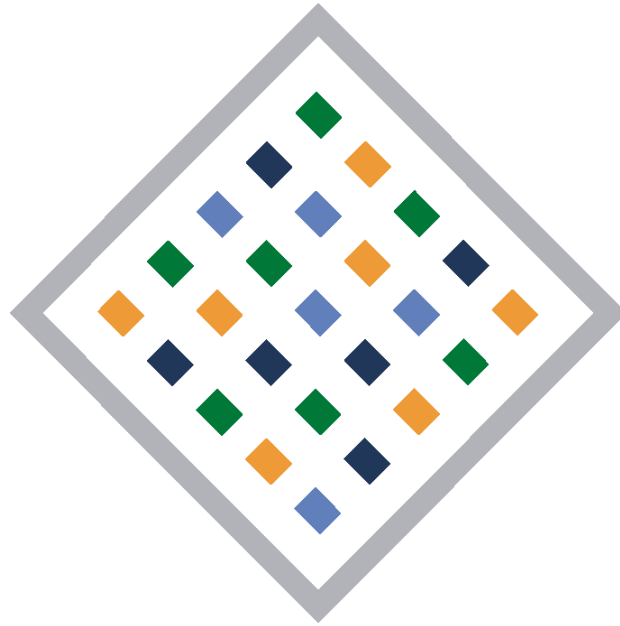


Personenbezogene Daten müssen aktuell und richtig sein

## Korrespondierende Betroffenenrechte

- Auskunftsanspruch Art. 15 DS-GVO
- Recht auf Berichtigung beim Verantwortlichen Art. 16 DS-GVO und den Empfängern Art. 19 DS-GVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DS-GVO
- Recht auf Löschung beim Verantwortlichen Art. 17 DS-GVO und den Empfängern Art. 19 DS-GVO





**Haben Sie Fragen hierzu?**





# 5. Speicherbegrenzung

Praxis-  
beispiel



Personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als sie benötigt werden.

Gesetzliche Aufbewahrungsfristen machen die Speicherung z.B. 1-5 Jahre notwendig.

## Korrespondierende Betroffenenrechte

- Auskunftsanspruch  
Art. 15 DS-GVO
- Widerspruchsrecht  
Art. 21 DS-GVO
- Recht auf Einschränkung  
der Verarbeitung  
Art. 18 DS-GVO
- Recht auf Löschung beim Ver-  
antwortlichen Art. 17 DS-GVO und  
den Empfängern Art. 19 DS-GVO





# 6. Integrität und Vertraulichkeit

---

Praxis-  
beispiel



Personenbezogene Daten müssen so verarbeitet werden, dass Vertraulichkeit gewährleistet ist.





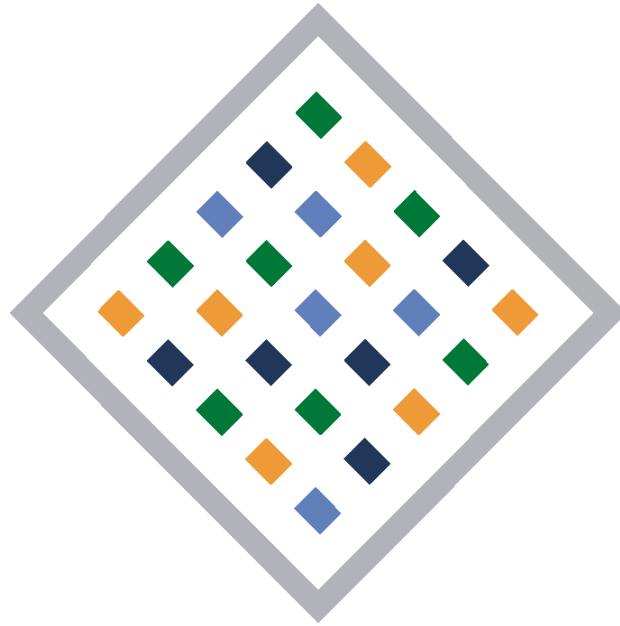
# 6. Integrität und Vertraulichkeit

---

## Übersicht Betroffenenrechte

- Art. 13, 14 DS-GVO: Recht auf Information
  - Art. 15 DS-GVO: Auskunftsrecht
  - Art. 16 DS-GVO: Recht auf Berichtigung
  - Art. 17 DS-GVO: Recht auf Löschung
  - Art. 18 DS-GVO: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
  - Art. 19 DS-GVO: Pflicht des Verantwortlichen, Empfänger über Löschungs- oder Berichtigungsanspruch zu informieren
  - Art. 20 DS-GVO: Datenportabilität
  - Art. 21 DS-GVO: Recht auf Widerspruch
  - Freie Widerruflichkeit der Einwilligung
- 





**Haben Sie Fragen hierzu?**



# 7. Rechenschaftspflicht

---



Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass er technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen hat, um diese Grundsätze einzuhalten.





# 7. Rechenschaftspflicht

Praxis-  
beispiel

## Beispiele für zwingende organisatorische Maßnahmen und Dokumentation

- Schriftliche Weisungen zur Datenverarbeitung für Mitarbeitende
  - Wie informieren?
  - Was ist bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten zu tun?
  - Wie verhält man sich bei einer Datenpanne?
- Verarbeitungsverzeichnis



Rechte der betroffenen Person	Die Datenverarbeitung beruht auf berechtigten Interessen	Die Datenverarbeitung beruht auf einem Gesetz	Die Datenverarbeitung beruht auf einer Einwilligung	Die Datenverarbeitung dient der Vertragserfüllung	Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
Recht, sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V zu beschweren	✓	✓	✓	✓	✓
Recht auf Auskunft über die Datenverarbeitung (Art. 15 DS-GVO)	✓	✓	✓	✓	✓
Recht auf Berichtigung falscher Daten (Art. 16 DS-GVO)	✓	✓	✓	✓	✓
Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)	✓	✓	✓	✓	✓
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)	✓	✓	✓	✓	✓
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)	✗	✗	✓ nur bei automatisierter Verarbeitung	✓ nur bei automatisierter Verarbeitung	✗
Recht der Verarbeitung zu widersprechen (Art. 21 DS-GVO)	✓	✓	✗	✗	✗
Recht die Einwilligung zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)	✗	✗	✓	✗	✗





# 7. Rechenschaftspflicht

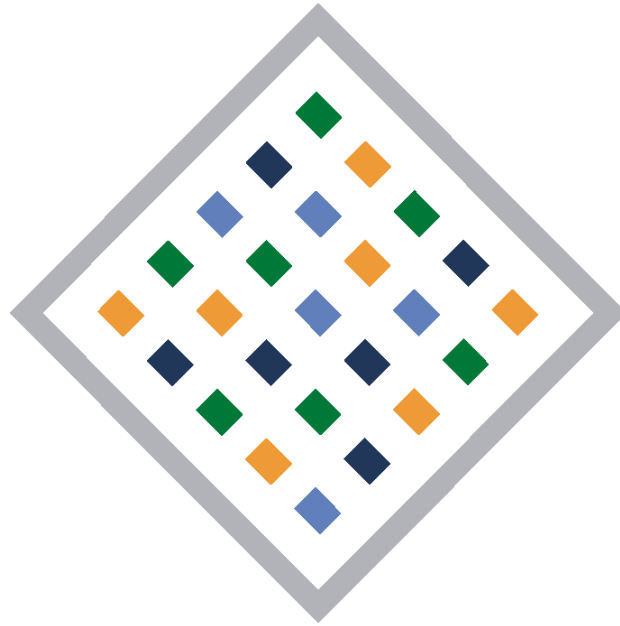
---

## Umgang mit Betroffenenrechten

- Interne Prozesse müssen klar sein
- Beschwerden bearbeiten oder weiterleiten!
- Erkennen von Anfragen auch ohne Rechtsnennung
- Ignorieren von Anfragen (Frist 4 Wochen) führt zu Verwarnungen oder Bußgeldverfahren







**Haben Sie Fragen hierzu?**



# III. Grundlegende Spielregeln

---

Rechtmäßigkeit,  
[...] Transparenz

Zweckbindung

Daten-  
minimierung

Richtigkeit

Speicher-  
begrenzung

Integrität und  
Vertraulichkeit

Rechenschafts-  
pflicht

Besprechen Sie in Gruppen, was die Datenschutzgrundsätze für Sie in der Praxis bedeuten. Zeit: 10 Minuten.  
Eine Person stellt Ihre Ergebnisse danach kurz vor.

---





# Übersicht

---

- I. Einstieg
- II. Grundlagen: Was ist Datenschutz?
- III. Grundlegende Spielregeln der DS-GVO praktisch erklärt
- IV. Verhalten bei Datenpannen





# IV. Verhalten bei Datenpannen

---

„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ (Art. 4 DS-GVO): unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Verlust, Vernichtung, Veränderung, unberechtigte Offenlegung oder Zugriff.

**Meldepflicht** an die Aufsichtsbehörde binnen 72 h (Art. 33 DS-GVO) und Unterrichtung der betroffenen Personen (Art. 34 DS-GVO).





# IV. Verhalten bei Datenpannen

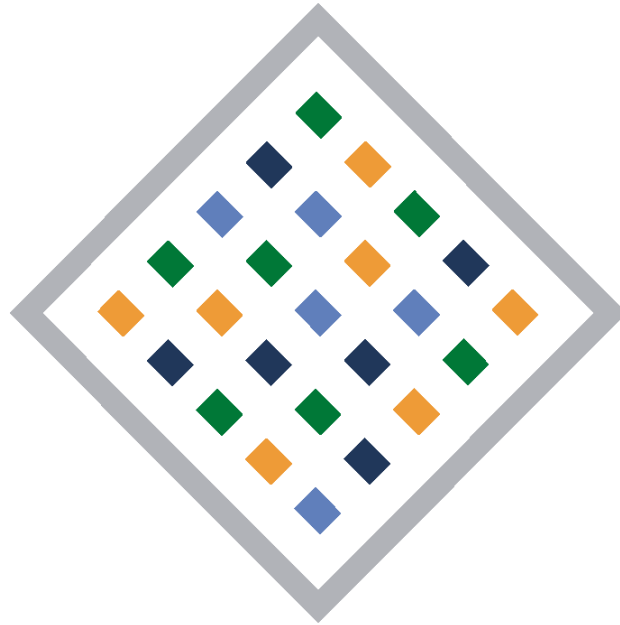
---

Meldepflicht **entfällt**, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt (Art. 33 Abs. 1 DS-GVO).



Abwägung muss dokumentiert werden.  
Im Zweifel: Melden!





# Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Haben Sie Rückfragen?



# Weitere Informationen

---

Referentin: Alexandra Wolf



c/o Der Landesbeauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern  
Schloss Schwerin

Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 – 5 94 94 0

Fax: 0385 – 5 94 94 58

E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de)

Website: <https://www.datenschutz-mv.de/>

---

